

Antrag
des Abg. Hans Dieter Scheerer u. a. FDP/DVP

und

Stellungnahme
des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus

**Juristische Bewertungen zu den VGH-Urteilen zur Corona-
soforthilfe**

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. welche externen (d. h. von außerhalb der Landesregierung auf Auftrag hin erstellte) von der Landesregierung beauftragte juristische Gutachten/Expertisen/Kurzeinschätzungen/Bewertungen o. ä. (also Ausarbeitungen, die die Auswirkungen juristisch hin analysieren und bewerten) hinsichtlich der Auswirkungen der Urteile des Verwaltungsgerichtshofs (VGH) Mannheim zu den Corona-soforthilfen es gibt;
2. was die Detailinformationen zu diesen juristischen Ausarbeitungen sind hinsichtlich
 - a) Datum der Beauftragung,
 - b) Datum der Überstellung an das Ministerium,
 - c) federführendes Ministerium,
 - d) Kosten,
 - e) Auftragnehmer,
 - f) konkreter Arbeitsauftrag,
 - g) Umfang;
3. inwiefern es welche internen juristischen Bewertungen o. ä. der VGH-Urteile durch die Landesregierung gibt;
4. was die jeweilige Essenz aller vorliegenden internen und externen Bewertungen sind, insbesondere hinsichtlich der Unterschiede;
5. welche Rückschlüsse sie daraus zieht bzw. bis wann sie vorhat, diese zu ziehen;

6. inwiefern daraus bis wann konkrete Aktivitäten folgen, bspw. durch neue Programme, eine Rückabwicklung der Rückzahlungen oder gar Gesetzesentwürfe;
7. welche finanziellen Auswirkungen diese etwaigen Aktivitäten (voraussichtlich) haben werden;
8. inwiefern sie damit den Themenkomplex Coronasoforthilfen für beendet betrachtet oder ob weitere Aktivitäten notwendig sein werden.

15.1.2026

Scheerer, Reith, Dr. Schweickert, Bonath, Fink-Trauschel,
Haag, Hapke-Lenz, Haußmann, Hoher, Karrais, Dr. Timm Kern,
Weinmann FDP/DVP

Begründung

Die Landesregierung hat zur Bewertung und möglichen Schlussfolgerungen der Entscheidungen des VGH Mannheim zu den Coronasoforthilfen-Klagen externe juristische Unterstützung in Anspruch genommen. Die Antragsteller interessieren sich für die Details dieser externen juristischen Bewertungen sowie welche Schlussfolgerungen und Aktivitäten die Landesregierung daraus zieht.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 10. Februar 2026 Nr. WM48-43-483/2/26 nimmt das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus im Einvernehmen mit dem Ministerium für Finanzen zu dem Antrag wie folgt Stellung:

1. *Welche externen (d. h. von außerhalb der Landesregierung auf Auftrag erstellte) von der Landesregierung beauftragte juristische Gutachten/Expertisen/ Kurzeinschätzungen/Bewertungen o. ä. (also Ausarbeitungen, die die Auswirkungen juristisch hin analysieren und bewerten) hinsichtlich der Auswirkungen der Urteile des Verwaltungsgerichtshofs (VGH) Mannheim zu den Coronasoforthilfen es gibt;*
2. *was die Detailinformationen zu diesen juristischen Ausarbeitungen sind hinsichtlich*
 - a) Datum der Beauftragung,*
 - b) Datum der Überstellung an das Ministerium,*
 - c) federführendes Ministerium,*
 - d) Kosten*
 - e) Auftragnehmer,*
 - f) konkreter Arbeitsauftrag,*
 - g) Umfang:*

Zu 1. und 2.:

Zu den Ziffern 1 und 2 wird aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam Stellung genommen.

Am 4. Dezember 2025 wurde die Dolde Mayen & Partner Rechtsanwälte Partnerschaftsgesellschaft mbB vom Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus mit der Erstellung eines Rechtsgutachtens im Kontext der Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg vom 8. Oktober 2025 zur So-

forthilfe Corona beauftragt. Im Grundsatz wurde die Prüfung beauftragt, ob und gegebenenfalls auf welcher Basis in verschiedenen Fallgruppen der Soforthilfe Corona rechtssichere Möglichkeiten beziehungsweise gegebenenfalls sogar rechtlich zwingende Notwendigkeiten gesehen werden, den ursprünglichen Förderempfängern die ihnen zuvor gewährte Förderung (gegebenenfalls in gewissem Umfang) zu belassen oder auch – im Falle bereits erfolgter Rückzahlungen – (gegebenenfalls teilweise) zurückzuerstatten.

Die juristische Ersteinschätzung zu einem Teil der im Gutachtensauftrag aufgeworfenen Fragen ist dem Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus am 8. Dezember 2025 zugegangen. Das Gesamtgutachten wurde am 29. Dezember 2025 final vorgelegt. Es erfolgt eine Abrechnung nach Aufwand. Die Rechnungsstellung ist bislang noch nicht erfolgt. Gemäß Markterkundung vor Beauftragung wird mit Kosten in Höhe von rund 25 000 Euro (netto) gerechnet.

3. inwiefern es welche internen juristischen Bewertungen o. ä. der VGH-Urteile durch die Landesregierung gibt;

4. was die jeweilige Essenz aller vorliegenden internen und externen Bewertungen sind, insbesondere hinsichtlich der Unterschiede;

5. welche Rückschlüsse sie daraus zieht bzw. bis wann sie vorhat, diese zu ziehen;

Zu 3. bis 5.:

Zu den Ziffern 3 bis 5 wird aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam Stellung genommen.

Gemäß Prüfung des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus auf Grundlage des Rechtsgutachtens sowie in Abstimmung mit dem Ministerium für Finanzen besteht für die Landesregierung keine ermessensfehlerfreie Möglichkeit, bereits erfolgte Rückzahlungen bei der Soforthilfe Corona zurückzuerstatten beziehungsweise auf noch ausstehende Ansprüche zu verzichten, da die Verwaltung uneingeschränkt an die Landeshaushaltssordnung und insbesondere an die Haushaltsgrundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit gebunden ist.

Auch die Legislative ist an die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit gebunden, hat aber einen weiten Beurteilungs- und Ermessensspielraum. Da der Landtag laut Gutachten über das erforderliche Ermessen verfügt, kann er entsprechende Gesetzesvorschläge einbringen.

Aufgrund dieser Erwägungen könnten die genannten Ziele nur durch ein Gesetz erreicht werden, das der Landtag als Haushaltsgesetzgeber auf den Weg bringt.

6. inwiefern daraus bis wann konkrete Aktivitäten folgen, bspw. durch neue Programme, eine Rückabwicklung der Rückzahlungen oder gar Gesetzentwürfe;

7. welche finanziellen Auswirkungen diese etwaigen Aktivitäten (voraussichtlich) haben werden;

8. inwiefern sie damit den Themenkomplex Coronasoforthilfen für beendet betrachtet oder ob weitere Aktivitäten notwendig sein werden.

Zu 6. bis 8.:

Zu den Ziffern 6 bis 8 wird aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam Stellung genommen.

Am 5. Februar 2026 wurde seitens der Fraktion GRÜNE und der Fraktion der CDU der Entwurf des „Gesetzes über einen Ausgleich im Zusammenhang mit Coronasoforthilfen des Landes Baden-Württemberg aufgrund der „Richtlinie für die Unterstützung der von der Coronapandemie geschädigten Soloselbstständigen, Unternehmen und Angehörigen der Freien Berufe („Soforthilfe Corona“)“ vom 22. März 2020“ (Drucksache 17/10266) in den Landtag eingebracht. In diesem Gesetzentwurf wird von einem Mittelbedarf von bis zu 791 Millionen Euro aus gegangen.

Weitere Fragen nach der Umsetzung, den finanziellen Auswirkungen und ggf. weiteren Aktivitäten im Hinblick auf die Soforthilfe Corona hängen von der Ausgestaltung des Gesetzes ab, sodass der Ausgang des parlamentarischen Verfahrens abzuwarten bleibt.

Dr. Hoffmeister-Kraut
Ministerin für Wirtschaft,
Arbeit und Tourismus